Firmenkompass

FIRMENKOMPASS RESEARCH · THEMENREPORT

Gründen 2027

Ein Jahr der Fristen: Wer sich 2027 vorbereitet, startet 2028 ohne Nachholbedarf

Recht, Kosten, Fristen und tragfähige Entscheidungen für den Start in die Selbstständigkeit



18

Fristen und Änderungen an 10 Stichtagen 2027 für Gründende und Selbstständige

Quelle: Firmenkompass-Kalender 2027, eigene Auswertung

Das Wichtigste in Kürze

Wer 2027 gründet, muss nicht nur eine Geschäftsidee entwickeln, sondern mehrere bereits beschlossene Rechtsänderungen umsetzen und zusätzliche Gesetzesvorhaben beobachten. Ab 1. Januar 2027 steigt der allgemeine Mindestlohn auf 14,60 Euro je Stunde; die dynamische Minijob-Grenze beträgt 633 Euro monatlich. Für regelbesteuerte Neugründungen wird nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes im Gründungs- und Folgejahr wieder die monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung maßgeblich.

Im inländischen B2B-Geschäft endet 2027 für Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Vorjahresumsatz die allgemeine Möglichkeit, statt einer strukturierten E-Rechnung eine Papier- oder PDF-Rechnung auszustellen. Ab 2028 greift die Ausstellungspflicht grundsätzlich auch für die übrigen betroffenen Unternehmen; gesetzliche Ausnahmen bleiben bestehen. Für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige erhöhen sich die Mindestbemessungsgrundlagen. Nach den von der Bundesregierung am 7. Oktober 2026 beschlossenen, noch zustimmungsbedürftigen Sozialversicherungs-Rechengrößen beträgt die monatliche Bezugsgröße 2027 voraussichtlich 4.130 Euro.

Unter der Annahme des durchschnittlichen GKV-Zusatzbeitrags von 2,9 Prozent, der gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge eines Mitglieds mit einem Kind und ohne Krankengeldanspruch ergibt sich ein rechnerischer Mindestbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung von rund 282,22 Euro im Monat. Die tatsächliche Beitragshöhe hängt von persönlicher Situation, Krankenkasse und beitragspflichtigen Einnahmen ab. Für Investitionen ist der 31. Dezember 2027 relevant: Für bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter endet nach geltender Rechtslage die zeitlich befristete degressive Abschreibung von bis zu 30 Prozent; für begünstigte betriebliche Elektrofahrzeuge gilt bis dahin die besondere Abschreibungsstaffel mit 75 Prozent im Anschaffungsjahr.

Steuerliche Abschreibungen sind jedoch keine Zuschüsse und ersetzen keine Liquiditätsprüfung. Die Körperschaftsteuer sinkt nach dem bereits geltenden Gesetz erst ab 2028 schrittweise. Europäische Vorgaben verlangen eine differenzierte Betrachtung: Die KI-Verordnung enthält bereits geltende Regeln zu verbotenen Praktiken, KI-Kompetenz und Transparenz. Wesentliche Pflichten für Hochrisiko-KI nach Anhang III beginnen nach der 2026 geänderten Fassung am 2. Dezember 2027; die Betroffenheit hängt von der Rolle und dem Einsatzgebiet des jeweiligen Unternehmens ab.

Die EU-Geldwäscheverordnung begrenzt ab 10. Juli 2027 Barzahlungen im gewerblichen Waren- und Dienstleistungsverkehr grundsätzlich auf 10.000 Euro, mit gesetzlich geregelten Ausnahmen. Eine amtliche Prognose der Gesamtzahl an Existenzgründungen 2027 existiert nicht. Firmenkompass Research verwendet drei hypothetische Größenordnungen von rund 640.000, 695.000 und 745.000 Gründungen. Diese Zahlen sind keine statistischen Prognoseintervalle. Die Szenarien werden in diesem Report mit offenem Rechenweg dargestellt und ausdrücklich als Annahmerechnungen eingeordnet.

Der entscheidende Schluss für Gründerinnen und Gründer lautet: Die rechtliche Vorbereitung, die kaufmännische Planung, die soziale Absicherung und die Kundengewinnung müssen gemeinsam erfolgen. Ein Unternehmensstart sollte nicht allein wegen einer Steuerfrist vorgezogen oder auf ein erhofftes Förderprogramm gestützt werden.

14,60 €	Mindestlohn ab 1. Januar 2027, Minijob-Grenze 633 €; beides verkündet MiLoV5 § 1; § 8 Abs. 1a SGB IV
282,22 €	rechnerischer Mindestbeitrag KV/PV im Monat für freiwillig versicherte Selbstständige ohne Krankengeld, ein Kind (Bezugsgröße 4.130 € laut Kabinettsbeschluss) Eigene Berechnung nach § 240 SGB V; BR-Drs. 576/26
800.000 €	Vorjahresumsatz, bis zu dem 2027 noch Papier- oder PDF-Rechnungen im B2B-Geschäft erlaubt sind; ab 2028 Ausstellungspflicht mit gesetzlichen Ausnahmen § 27 Abs. 38 UStG

Inhalt

1. Ziel, Adressaten und Grenzen des Reports
2. Was feststeht, was noch offen ist
3. Kalender 2027: ausgewählte Stichtage und Handlungsaufträge
4. Personal, Mindestlohn und Minijobs
5. Sozialversicherung und private Absicherung
6. Steuern, Rechnungswesen und Investitionen
7. E-Rechnung und digitale Buchführung
8. Künstliche Intelligenz, Datenschutz und digitale Produktpflichten
9. Gründungsförderung und Finanzierung 2027
10. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit: Was der Jahreskalender nicht ersetzt
11. Ausblick auf das Gründungsgeschehen 2027
12. Handlungsempfehlungen nach Gründungstyp
13. Ein 90-Tage-Plan vor dem Unternehmensstart
14. Methodik, Prüfbarkeit und Datenstand
15. Glossar
16. Quellen und Impressum

Ziel, Adressaten und Grenzen des Reports

Dieser Report richtet sich an Menschen, die 2027 ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb aufbauen oder eine bestehende Selbstständigkeit weiterentwickeln wollen, sowie an Gründungsberatungen, Finanzierungspartner und Wirtschaftsförderungen. Er verfolgt drei Ziele: erstens bestehende rechtliche Pflichten und datierte Änderungen zu erklären; zweitens ihren wirtschaftlichen Einfluss auf unterschiedliche Gründungsformen sichtbar zu machen; drittens konkrete Schritte für Planung, Umsetzung sowie Risikokontrolle zu benennen.

Die Veröffentlichung ist eine Stichtagsbetrachtung mit Rechtsstand 12. November 2026. Sie unterscheidet verbindlich geltendes und verkündetes Recht von noch zustimmungsbedürftigen Verordnungen, parlamentarischen Gesetzentwürfen sowie Szenarien. Gerade bei Vorhaben, die erst 2027 wirksam werden sollen, kann sich der Wortlaut noch ändern. Eine Beratung im Steuer-, Sozialversicherungs- oder Rechtsfall wird nicht ersetzt.

Der Begriff „Gründung“ bezeichnet je nach Statistik Unterschiedliches. Der KfW-Gründungsmonitor erfasst Personen, die sich einschließlich freier Berufe im Voll- oder Nebenerwerb selbstständig gemacht haben. Die Gewerbeanzeigenstatistik erfasst dagegen Gewerbemeldungen und lässt freie Berufe aus. Die Wahl der Definition ist entscheidend, wenn Zahlen verglichen werden; die unterschiedlichen Grundgesamtheiten dürfen nicht addiert werden.

Was feststeht, was noch offen ist

Um falsche Planungssicherheit zu vermeiden, unterscheidet Firmenkompass Research vier Kategorien. „Verkündet“ meint ein veröffentlichtes Gesetz oder eine verbindlich erlassene Verordnung, deren Regelung gegebenenfalls erst später anwendbar wird. „Kabinett beschlossen“ bedeutet, dass weitere formelle Schritte, etwa die Zustimmung des Bundesrates, ausstehen. „Entwurf“ bezeichnet ein noch nicht abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren. „Szenario“ ist eine eigene Wenn-dann-Rechnung, deren Ergebnis nicht als sichere Zukunftsentwicklung gelesen werden darf.

Was feststeht, was noch offen ist (Rechtsstand 12.11.2026)

Thema	Rechtsstand am 12.11.2026	Bedeutung für 2027
Mindestlohn 14,60 Euro; Minijob 633 Euro	Verkündet / gesetzlich ableitbar	Personalkosten und Arbeitszeitplanung anpassen
SV-Bezugsgröße 4.130 Euro; KV-BBG 6.375 Euro	Kabinettsbeschluss; Bundesrat noch ausstehend	Beitragsplanung vorläufig erstellen
GKV-Zusatzbeitrag Durchschnitt 2,9 Prozent	Amtlich festgelegt; kassenindividuelle Sätze können abweichen	Mindest- und Höchstbeiträge neu kalkulieren
Monatliche USt-Voranmeldung für Neugründer	Geltender Gesetzestext; Ausnahmeregel endet 2026	Buchhaltung und Zahlungsfähigkeit vorbereiten
E-Rechnung: Übergang 2027 / Pflichtweitung 2028	Geltender Gesetzestext	Rechnungssoftware und Prozesse umstellen
Degressive AfA, besondere E-Auto-AfA bis Ende 2027	Geltender Gesetzestext	Investitionen wirtschaftlich und steuerlich planen
Hochrisiko-KI nach Anhang III ab 02.12.2027	EU-Rechtsakt veröffentlicht	Risikoklassifizierung und Nachweise prüfen
Bargeldgrenze ab 10.07.2027	EU-Verordnung veröffentlicht	Bargeldannahme und Zahlungsprozesse kontrollieren
Grundfreibetrag 2027 von 12.564 Euro	Gesetzentwurf	Nicht als endgültigen Steuerwert behandeln
Weitere Einkommensteuer- und Pflegeänderungen	Je nach Vorhaben Entwurfsstatus	Gesetzgebungsverfahren beobachten
Gründungszahl 2027	Szenario, keine amtliche Prognose	Nicht als Grundlage einer individuellen Absatzplanung verwenden

Für die verbindliche Umsetzung empfiehlt sich vor Vertragsabschluss, Einstellung oder Investition ein letzter Abgleich mit Gesetzestext, zuständiger Behörde und gegebenenfalls Steuer- oder Rechtsberatung. Die regelmäßig aktualisierte amtliche Rechtslage hat Vorrang vor diesem Stichtagsreport.

Kalender 2027: ausgewählte Stichtage und Handlungsaufträge

Der Kalender konzentriert sich auf Termine, die für typische kleine Unternehmen unmittelbar relevant sein können. Er ist kein vollständiger Rechtskalender für jede Branche. Insbesondere Meldefristen, Sonderregelungen für Berufe und bestehende Unternehmen sind separat zu prüfen.

Abbildung 1 · Kalender 2027: 18 Fristen und Änderungen an 10 Stichtagen



Quelle: Eigene Zusammenstellung aus Bundesgesetzblatt, EUR-Lex, Gesetzentwürfen und Förderrichtlinien, Rechtsstand 12.11.2026. SV-Rechengrößen vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats am 20.11.2026.

Kalender 2027: ausgewählte Stichtage und Handlungsaufträge

Zeitpunkt	Änderung oder Frist	Konkrete Vorbereitung
01.01.2027	Mindestlohn 14,60 Euro; dynamische Minijob-Grenze 633 Euro	Arbeitsverträge, Kalkulation und Dienstpläne prüfen
01.01.2027	Voraussichtlich neue SV-Rechengrößen; durchschnittlicher GKV-Zusatzbeitrag 2,9 Prozent	Beitragsschätzung und private Vorsorgeplanung aktualisieren
01.01.2027	Für regelbesteuerte Neugründungen grundsätzlich wieder monatliche USt-Voranmeldungen	Buchführung monatlich abschließen, Umsatzsteuer zurücklegen
01.01.2027	E-Rechnungs-Übergangsregel richtet sich 2027 nach 800.000 Euro Vorjahresumsatz	Elektronischen Rechnungsversand testen
01.01.2027	Gewerbesteuer-Mindesthebesatz 280 Prozent	Sitzgemeinde und Rechtsformrechnung prüfen
01.01.2027	Künstlersozialabgabe 5,0 Prozent	Abgabepflicht und kreative Fremdleistungen erfassen
01.03.2027	Regelfrist für Steuererklärungen 2025 bei steuerlicher Beratung, soweit keine Ausnahme gilt	Vollständige Unterlagen mit Beratung abstimmen
31.03.2027	Meldung 2026 abgabepflichtiger Honorare an die Künstlersozialkasse	Honorarliste und Bemessungsgrundlage abgleichen
30.06.2027	EU-Entwaldungsverordnung nach derzeitiger Übergangsregel auch für kleine und Kleinstunternehmen	Betroffene Warengruppen und Lieferkette prüfen
10.07.2027	EU-weite Obergrenze gewerblicher Barzahlungen grundsätzlich 10.000 Euro	Zahlungswege, Kassenvorgänge, Schulungen prüfen
02.08.2027	Regelfrist für nicht beratene Steuererklärung 2026, soweit gesetzlich anwendbar	Steuerunterlagen fertigstellen
12.09.2027	Data-Act-Regeln über missbräuchliche Datenvertragsklauseln erfassen bestimmte Altverträge	Langfristige Datenverträge inventarisieren
02.12.2027	Hochrisiko-KI-Pflichten nach EU-KI-Verordnung für Anhang-III-Systeme	Systeme einstufen, Verantwortlichkeiten zuweisen
11.12.2027	Cyber Resilience Act weitgehend anwendbar	Produkt- und Software-Sicherheit nachweisen
31.12.2027	Zeitfenster für 30-Prozent-degressive AfA und besondere E-Auto-AfA endet	Anschaffungstermine und Nutzungsbedarf prüfen
31.12.2027	Letzter Tag der allgemeinen E-Rechnungs-Übergangsregelung für kleinere Rechnungsaussteller	B2B-Rechnungsprozess ab 2028 funktionsfähig halten
31.12.2027	Befristete Übergangsregel für Lehrtätigkeiten endet	Verträge, Status, Sozialversicherung klären
31.12.2027	Nach aktueller EXIST-Förderrichtlinie letztmöglicher Antragstag für das Gründungsstipendium	Projektträger und Hochschulberatung frühzeitig kontaktieren

Für Gründerinnen und Gründer sind diese Stichtage nicht gleich gewichtig. Ein Solo-Dienstleister ohne Beschäftigte muss etwa keine Lohnanpassung vornehmen, sollte aber Umsatzsteuer, Sozialversicherung sowie B2B-Rechnungsstellung prüfen. Ein Gastronomiebetrieb mit Personal hat dagegen einen erheblichen Schwerpunkt bei Stundenkalkulation, Personalkosten, Kasse und Liquidität. Hersteller vernetzter Produkte müssen zusätzlich digitale Produktsicherheit in ihren Entwicklungs- und Vertriebsprozess integrieren.

Personal, Mindestlohn und Minijobs

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2027 von 13,90 auf 14,60 Euro brutto je Zeitstunde. Die absolute Erhöhung beträgt 0,70 Euro, entsprechend 0,70 / 13,90 = 5,04 Prozent. Der Mindestlohn gilt grundsätzlich auch für geringfügig Beschäftigte; gesetzliche Ausnahmen, beispielsweise für bestimmte Auszubildende und Pflichtpraktika, sind gesondert zu beachten. In Branchen mit höheren allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen kann ein höherer Betrag maßgeblich sein.

Die dynamische Geringfügigkeitsgrenze beträgt 2027 633 Euro im Monat. Der gesetzliche Rechenweg ist Mindestlohn mal 130 geteilt durch drei, auf volle Euro aufgerundet: 14,60 × 130 / 3 = 632,67, aufgerundet 633 Euro. Bei einer Vergütung genau in Höhe des Mindestlohns lassen sich 633 / 14,60 = rund 43,36 Stunden pro Monat rechnerisch vereinbaren. Tatsächliche Arbeitszeit, bezahlter Urlaub,

Entgeltfortzahlung und gegebenenfalls Sonderzahlungen müssen in die sozialversicherungsrechtliche Jahresbetrachtung einbezogen werden.

Die Lohnänderung wirkt wirtschaftlich stärker als die reine Differenz von 70 Cent. Bei 160 vergüteten Stunden entspricht dies 112 Euro zusätzlichem monatlichem Bruttolohn je Vollzeitkraft. Für drei gleich vergütete Kräfte sind es 336 Euro monatlich beziehungsweise 4.032 Euro jährlich, jeweils vor Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und sonstigen Personalkosten. Das Beispiel dient ausschließlich der Größenordnung; die tatsächliche vertragliche Arbeitszeit ist maßgeblich.

Die Personalkalkulation sollte deshalb mit Soll-Besetzung, saisonaler Auslastung, produktiven Stunden, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Kosten für Einarbeitung und Fluktuation arbeiten. Eine bloße Multiplikation des Stundenlohns mit der Öffnungszeit unterschätzt in personalintensiven Geschäftsmodellen häufig die notwendigen Personalstunden. Für den Übergangsbereich („Midijob“) ist die jeweils geltende Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge zu berücksichtigen.

Wer Beschäftigten freie Mahlzeiten oder eine Unterkunft überlässt, muss zusätzlich die Sachbezugswerte berücksichtigen. Für 2027 sind monatlich 355 Euro für volle Verpflegung und 289 Euro für eine Unterkunft festgelegt; für einzelne Mahlzeiten sowie Sonderfälle gelten weitere gesetzliche Werte. Die Beträge dienen der steuer- und beitragsrechtlichen Bewertung und sind nicht mit frei wählbaren Arbeitgeberkosten gleichzusetzen.

Sozialversicherung und private Absicherung

Bei der sozialen Absicherung von Gründenden gibt es keine einheitliche Pauschale. Haupt- und nebenberufliche Selbstständigkeit, bestehende Beschäftigung, freiwillige oder private Krankenversicherung, Rentenversicherungspflicht einzelner Berufsgruppen, Familienkonstellation sowie der tatsächliche Gewinn führen zu unterschiedlichen Verpflichtungen. Deshalb darf eine allgemeine Zahl nicht ohne Prüfung als individueller Monatsbeitrag in den Finanzplan übernommen werden.

Die Bundesregierung hat für 2027 eine monatliche Bezugsgröße von 4.130 Euro, eine Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung von 8.850 Euro sowie eine Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung von 6.375 Euro vorgesehen. Der Beschluss vom 7. Oktober 2026 erfordert zum Redaktionsstand noch die Zustimmung des Bundesrates. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von 2,9 Prozent für 2027 wurde dagegen bereits bekanntgegeben. Jede Krankenkasse legt ihren individuellen Zusatzbeitrag selbst fest.

Für hauptberuflich Selbstständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, entspricht die gesetzliche Mindestbemessungsgrundlage einem Drittel der Bezugsgröße. Mit 4.130 / 3 = 1.376,67 Euro entstehen bei Anwendung von 14,0 Prozent ermäßigtem Krankenversicherungsbeitrag, 2,9 Prozent durchschnittlichem Zusatzbeitrag und 3,6 Prozent Pflegeversicherungsbeitrag rund 282,22 Euro im Monat. Beim allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag von 14,6 Prozent mit entsprechendem Krankengeldanspruch sind es rund 290,48 Euro. Diese Beispielrechnung unterstellt ein Mitglied mit einem Kind, berücksichtigt keine Kinderlosenzuschläge und keine individuellen Abschläge für mehrere Kinder.

Abbildung 2 · Die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung steigt mit 9,7 % mehr als doppelt so stark wie die Bezugsgröße

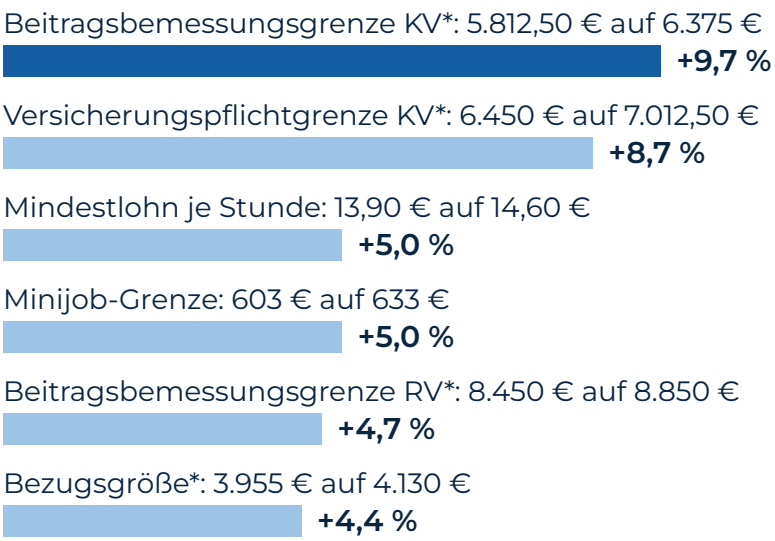

Quelle: MiLoV5; § 8 Abs. 1a SGB IV; Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026; Kabinettsbeschluss zur Rechengrößen-Verordnung 2027 (BR-Drs. 576/26); verkündetes GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BGBl. 2026 I Nr. 228). Werte je Monat, Mindestlohn je Stunde. * Kabinettsbeschluss vom 07.10.2026, Bundesrat ausstehend.

Beispiel 2027 (vorläufige Bezugsgröße)

Beispiel	Rechnung	Ergebnis monatlich
Mindestbemessungsgrundlage GKV/PV	4.130 Euro / 3	1.376,67 Euro
KV/PV ohne Krankengeld, ein Kind	(14,0 + 2,9 + 3,6) % von 1.376,67 Euro	rund 282,22 Euro
KV/PV mit Krankengeld, ein Kind	(14,6 + 2,9 + 3,6) % von 1.376,67 Euro	rund 290,48 Euro
PV-Zuschlag für Kinderlose ab 23 Jahren (bei unverändertem Recht)	0,6 % von 1.376,67 Euro zusätzlich	rund 8,26 Euro
Freiwillige ALV bei halber Bezugsgröße, sofern Voraussetzungen erfüllt	2,6 % × 4.130 Euro / 2	53,69 Euro
Rentenversicherung: halber Regelbeitrag, soweit anwendbar	18,6 % × 4.130 Euro / 2	384,09 Euro

Diese Berechnungen zeigen Mindestsituationen beziehungsweise typisierte Beiträge und sind keine Gesamtsumme für alle Selbstständigen. Für bestimmte selbstständige Berufsgruppen besteht gesetzliche Rentenversicherungspflicht, während andere selbstständig Tätige ihre Altersvorsorge grundsätzlich eigenverantwortlich organisieren. Bei rentenversicherungspflichtigen Gründerinnen und Gründern kann unter den Voraussetzungen des § 165 SGB VI anfangs ein halber Regelbeitrag relevant sein. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung setzt einen fristgerechten Antrag, grundsätzlich binnen drei Monaten nach Aufnahme der Selbstständigkeit, und weitere Voraussetzungen voraus.

Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung werden häufig zunächst aufgrund einer Einkommensschätzung und später unter Berücksichtigung des Steuerbescheids festgesetzt. Deshalb müssen mögliche Nachzahlungen in der Liquiditätsplanung erscheinen. Auch privat Versicherte brauchen eine individuelle Kalkulation; die hier dargestellten GKV-Beispiele sind auf sie nicht übertragbar.

Abbildung 3 · Die Mindestbeiträge steigen um 4,4 %, je nach Gründertyp um 12 bis 29 Euro im Monat

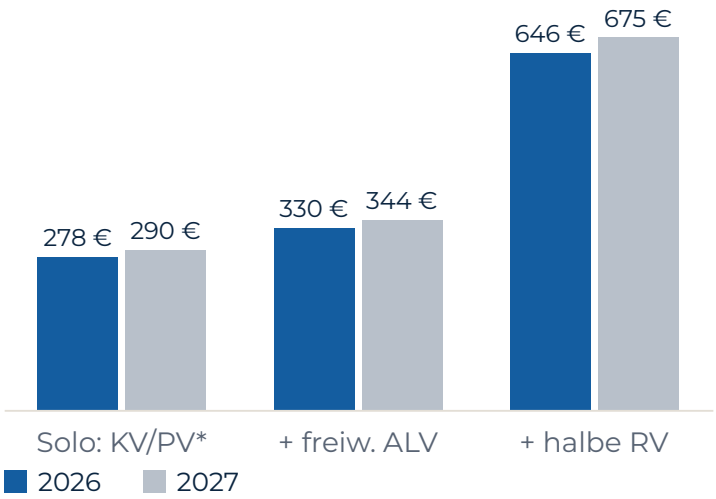

Quelle: Eigene Berechnung nach § 240 SGB V, § 165 SGB VI, § 345b SGB III: Bezugsgröße 3.955 € (2026) beziehungsweise 4.130 € (2027, Kabinettsbeschluss), KV 14,6 % mit Krankengeldanspruch (ohne: 14,0 %) + durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2,9 %, PV 3,6 % (mit einem Kind); ALV 2,6 % und RV 18,6 % auf die halbe Bezugsgröße. * Ohne Krankengeld 2027: 282,22 € (2026: 270,26 €).

Für kinderlose Mitglieder der Pflegeversicherung gilt nach derzeitigem Recht ein Zuschlag von 0,6 Prozentpunkten. Ein Entwurf für 2027 sieht eine Anhebung vor; solange er nicht verabschiedet ist, darf der höhere Satz nicht als geltender Beitrag ausgegeben werden. Auch eine allgemeine neue Altersvorsorgepflicht für alle bislang nicht rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen ist zum Redaktionsstichtag nicht beschlossen.

Für selbstständige Lehrkräfte, Trainerinnen, Dozenten und Coachinganbieter kann § 127 SGB IV relevant sein. Die Vorschrift enthält bis Ende 2027 eine Übergangsregel bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung bestimmter Lehrtätigkeiten, allerdings nur bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen. Sie ist keine pauschale Freistellung aller Honorarkräfte und ersetzt keine Prüfung von Weisungsgebundenheit, persönlicher Abhängigkeit sowie betrieblicher Eingliederung.

Wer selbstständige Künstlerinnen und Künstler oder Publizierende beauftragt, muss die mögliche Künstlersozialabgabepflicht prüfen. Der Satz beträgt 2027 5,0 Prozent. Ob ein konkreter Auftrag, etwa für Gestaltung, Werbetexte, Fotografie oder publizistische Inhalte, abgabepflichtig ist, hängt von den gesetzlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls geltenden Schwellen ab. Nicht jede Rechnung eines externen Dienstleisters führt automatisch zu einer Abgabe.

FACHKOMMENTAR · SOZIALVERSICHERUNG GEHÖRT IN DIE TRAGFÄHIGKEITSRECHNUNG · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren, über 870 begleitete Gründungen und über 200 KMU-Beratungen

„Bei vielen Gründungsvorhaben wird die betriebliche Rentabilität sorgfältig gerechnet, während die private Absicherung zu pauschal bleibt. Gerade Kranken- und Pflegeversicherung, gegebenenfalls Rentenversicherungsbeiträge sowie Steuer- und Beitragsnachzahlungen können in den ersten Geschäftsjahren erhebliche Liquidität beanspruchen. Ein tragfähiger Finanzplan muss deshalb den betrieblichen Gewinn, die tatsächlich verfügbaren Mittel sowie den privaten Mindestbedarf sauber voneinander trennen. Erst dann lässt sich beurteilen, ob die Selbstständigkeit dauerhaft den Lebensunterhalt sichern kann."

Steuern, Rechnungswesen und Investitionen

Für Gründerinnen und Gründer sind die laufende Steuerorganisation und die Zahlungsfähigkeit meist bedeutsamer als einzelne Steuersätze. Die Rechtsform, die Umsatzsteuerbehandlung und der voraussichtliche Gewinn bestimmen die Anforderungen. Bereits vor dem ersten Kundenauftrag sollten Buchführung, Rechnungsstellung, Belegablage, Steuerkonto und Verantwortlichkeiten geklärt sein.

Bei der Umsatzsteuer gilt nach dem derzeitigen § 18 Abs. 2 UStG im Jahr der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit und im Folgejahr grundsätzlich der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum. Die Ausnahmeregel für 2021 bis 2026 ist befristet und endet nach geltendem Recht. Für 2027 neu gegründete, regelbesteuerte Unternehmen bedeutet dies regelmäßige monatliche Voranmeldungen. Auch Gründungen aus 2026 können 2027 von der Rückkehr zur Grundregel betroffen sein. Kleinunternehmer nach § 19 UStG haben grundsätzlich keine entsprechenden laufenden Voranmeldungen für steuerfreie Kleinunternehmerumsätze; besondere Sachverhalte wie innergemeinschaftliche Erwerbe oder bestimmte Steuerschuldnerschaften sind gesondert zu prüfen.

Die Kleinunternehmerregelung setzt nach geltendem Recht grundsätzlich voraus, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Wird die laufende Jahresgrenze überschritten, unterliegt bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, der Regelbesteuerung. Bei einer erstmaligen Gründung ohne Vorjahresumsatz ist der im Aufnahmejahr geltende gesetzliche Maßstab gesondert zu beachten; die häufig genannte 100.000-Euro-Grenze darf nicht unbesehen als „Gründungsfreibetrag" interpretiert werden. Eine Entscheidung für oder gegen die Kleinunternehmerregelung sollte Vorsteuerabzug, Geschäftskunden, Preisgestaltung sowie geplantes Wachstum einbeziehen.

Daneben wird über eine Pflicht zur elektronischen Kassenführung bei bestimmten Umsatzgrößen beraten. Der entsprechende Gesetzentwurf ist zum Redaktionsstichtag nicht als allgemeine Kassenpflicht in Kraft getreten. Gründende sollten deshalb vorhandene steuerliche Aufzeichnungspflichten einhalten, aber Investitionen in neue Kassentechnik nicht allein auf Basis einer noch geplanten Schwelle tätigen.

Für die Einkommensteuer gilt derzeit ein gesetzlich festgelegter Grundfreibetrag von 12.348 Euro im Veranlagungszeitraum 2026. Der Regierungsentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 sieht eine Erhöhung auf 12.564 Euro für 2027 sowie auf 12.900 Euro für 2028 vor. Am Redaktionsstichtag handelt es sich um geplante Werte, nicht um abschließend verkündete

Steuertarife. Die individuelle Einkommensteuer errechnet sich zudem aus dem zu versteuernden Einkommen, nicht unmittelbar aus dem Umsatz oder dem betrieblichen Gewinn.

Für die Gewerbesteuer ist der Sitz des Gewerbebetriebs relevant. § 16 GewStG sieht ab 2027 einen Mindesthebesatz von 280 Prozent vor. Die tatsächlichen kommunalen Hebesätze können deutlich höher liegen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften erhalten bei der Gewerbesteuer grundsätzlich einen Freibetrag; unter Voraussetzungen kann bei natürlichen Personen zudem eine Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG greifen. Bei Kapitalgesellschaften greifen diese Begünstigungen nicht in gleicher Weise. Die Rechtsformwahl darf deshalb weder allein an einem niedrigen Gewerbesteuerhebesatz noch allein am künftigen Körperschaftsteuersatz festgemacht werden.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine degressive Abschreibung mit höchstens dem Dreifachen des linearen Satzes und maximal 30 Prozent zulässig. Bei begünstigten betrieblichen Elektrofahrzeugen kann für Anschaffungen innerhalb desselben Zeitfensters nach § 7 Abs. 2a EStG eine gesetzlich festgelegte Staffel angewandt werden: 75 Prozent im Anschaffungsjahr, danach 10 Prozent, 5 Prozent, 5 Prozent, 3 Prozent und 2 Prozent. Die jeweiligen Voraussetzungen einschließlich der Nichtkombination bestimmter Sonderabschreibungen müssen geprüft werden.

Abbildung 4 · Wer bis Ende 2027 investiert, kann höher abschreiben; der niedrigere Körperschaftsteuersatz folgt ab 2028

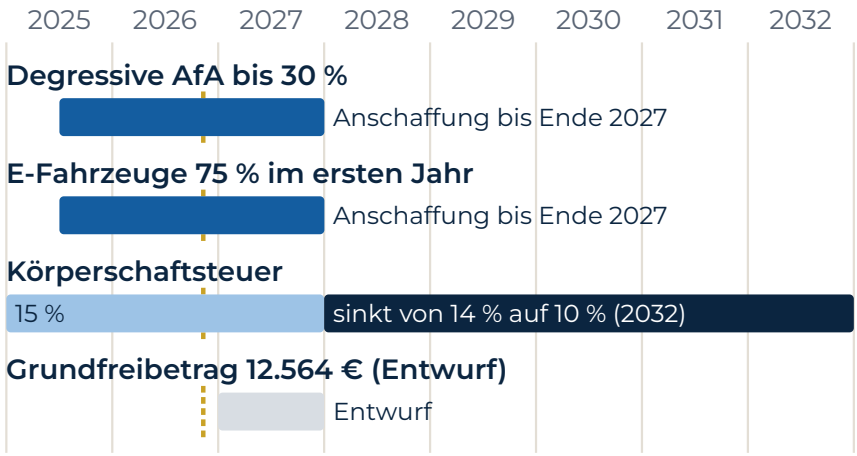

Quelle: § 7 Abs. 2 und 2a EStG, § 23 KStG (BGBl. 2025 I Nr. 161); Grundfreibetrag laut Entwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (BT-Drs. 21/8235), nicht beschlossen.

Für kleine und mittlere Betriebe können Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG relevant sein. Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter ist an gesonderte gesetzliche Wertgrenzen gebunden; bestimmte Computerhardware und Software werden aufgrund der steuerlichen Verwaltungsauffassung anders behandelt. Solche Vorschriften beeinflussen die steuerliche Gewinnverteilung, aber nicht den Kaufpreis, die Zahlung an Lieferanten und die fälligen Kreditraten.

Für Körperschaften ist eine gesetzlich vorgesehene stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer bereits beschlossen: 15 Prozent bis einschließlich 2027, 14 Prozent 2028, 13 Prozent 2029, 12 Prozent 2030, 11 Prozent 2031 und 10 Prozent ab 2032. Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und die Besteuerung von Ausschüttungen sind damit nicht automatisch beseitigt. Eine UG oder GmbH sollte deshalb auf Basis mehrjähriger Gesamtbelastung einschließlich Geschäftsführervergütung, Finanzierung und Haftung bewertet werden.

Abbildung 5 · Die Körperschaftsteuer sinkt erst ab 2028, dann jedes Jahr um einen Punkt

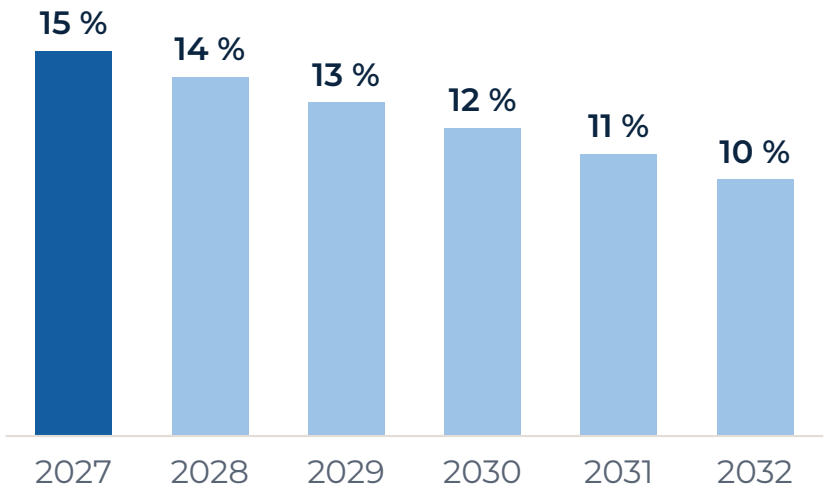

Quelle: § 23 Abs. 1 KStG i. d. F. des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm (BGBl. 2025 I Nr. 161). Ohne Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Reguläre Abgabefristen für Steuererklärungen, die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und gegebenenfalls besondere Branchenvorschriften sind unabhängig vom Gründungsjahr zu beachten. Die im Kalender genannten Fristen für die Steuererklärungen 2025 beziehungsweise 2026 sind allgemeine Fristen; Ausnahmen, Fristverlängerungen und konkrete Verwaltungsbescheide gehen vor.

E-Rechnung und digitale Buchführung

Seit 1. Januar 2025 müssen inländische Unternehmen im betroffenen Geschäftsverkehr grundsätzlich elektronische Rechnungen in einem strukturierten Format empfangen können. Ein gewöhnliches PDF ist keine E-Rechnung im gesetzlichen Sinn. Typische zulässige strukturierte Formate sind XRechnung und ZUGFeRD in den jeweils rechtlich wie technisch geeigneten Ausprägungen. Die Pflicht zum Empfang ist von der Pflicht zur Ausstellung zu unterscheiden.

Für die Ausstellung gelten Übergangsregeln: Bis Ende 2026 können betroffene Unternehmen allgemein noch Papier oder, mit Zustimmung des Empfängers, ein nicht strukturiertes elektronisches Format verwenden. 2027 verlängert sich diese Möglichkeit grundsätzlich für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr höchstens 800.000 Euro betrug. Für größere Rechnungsaussteller endet diese Erleichterung früher. Ab 1. Januar 2028 greift die Ausstellungspflicht bei inländischen B2B-Umsätzen grundsätzlich für alle betroffenen Unternehmen. Ausnahmen bestehen unter anderem für Rechnungen von Kleinunternehmern sowie für Kleinbetragsrechnungen. B2C-Umsätze sind nicht pauschal von der Regelung erfasst.

Die oft verkürzte Aussage „ab 2028 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen schreiben“ ist daher nicht richtig. Ebenso wenig genügt es, ein PDF unter dem Dateinamen „E-Rechnung“ zu versenden. Gründerinnen und Gründer sollten die Schnittstelle zur Buchhaltung, eine rechtssichere Archivierung, lesbare Ansichten strukturierter Daten, Rechnungskorrekturen sowie die Verfügbarkeit beim Steuerberater testen.

Abbildung 6 · E-Rechnung: 2027 ist das letzte Übergangsjahr für kleinere Unternehmen

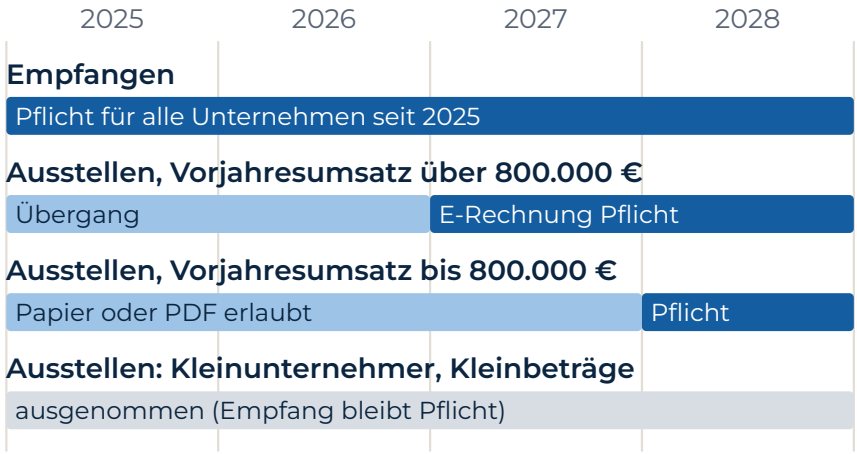

Quelle: § 14 und § 27 Abs. 38 UStG, § 33 und § 34a UStDV. Kleinbetragsrechnungen bis 250 €. Ausnahme EDI-Verfahren bis 31.12.2027.

E-Rechnung nach Gründungs- und Rechnungstyp

Gründungs- beziehungsweise Rechnungstyp	Empfang strukturierter E-Rechnungen	Ausstellung im Inland B2B ab 2028
Regelbesteuerter B2B-Dienstleister	Grundsätzlich erforderlich	Grundsätzlich erforderlich
Kleinunternehmer	Grundsätzlich erforderlich	Gesetzliche Ausstellungsausnahme; sonstige Rechnung zulässig
Unternehmen mit ausschließlich Privatkundschaft	Empfangspflicht abhängig von Unternehmereigenschaft / Eingangsrechnungen	B2C-Rechnungen nicht vom inländischen B2B-Ausstellungsgebot erfasst
Kleinbetragsrechnung bis 250 Euro	Empfangspflicht als Unternehmer bleibt	Gesetzliche Ausnahme für diese Rechnung
Gründung ohne Vorjahresumsatz 2027	Empfang von Beginn an organisieren	Übergangsfrage nach gesetzlichem Vorjahresumsatz prüfen; vorsorglich E-Rechnungssoftware einsetzen

Fachlich sinnvoll ist es, das Unternehmen schon 2027 E-Rechnungen ausstellen zu lassen, auch wenn eine Übergangsausnahme genutzt werden könnte. Dies reduziert spätere Umstellungskosten. Der Nutzen ist jedoch nur dann real, wenn die Abläufe von Rechnung bis Zahlungseingang sowie Buchhaltung abgestimmt sind: Stammdaten müssen stimmen, Belege zuordenbar sein und Zahlungserinnerungen zuverlässig erfolgen.

Künstliche Intelligenz, Datenschutz und digitale Produktpflichten

Die europäische KI-Verordnung betrifft nicht nur Anbieter komplexer KI-Produkte. Auch Unternehmen, die KI-Systeme im Geschäftsbetrieb einsetzen, können als Betreiber Pflichten haben. Die Art der Anforderungen hängt aber stark von Systemtyp, Rolle, Zweck und Risikoklasse ab. Eine einfache Nutzung von Textassistenz ist nicht automatisch ein Hochrisiko-KI-System. Die Verordnung enthält unterschiedliche Stichtage: Verbote bestimmter Praktiken und Regelungen zur KI-Kompetenz gelten seit 2025, ausgewählte Transparenzpflichten seit 2026. Die Änderung durch Verordnung (EU) 2026/1744 hat den Anwendungsbeginn wichtiger Hochrisikopflichten für Anhang-III-Systeme auf den 2. Dezember 2027 und für bestimmte produktbezogene Systeme auf den 2. August 2028 verschoben.

Für typische Gründungen sind vier Schritte sinnvoll. Erstens sollten alle eingesetzten KI-Anwendungen dokumentiert werden, einschließlich Anbieter, Zweck, Datenarten und verantwortlicher Personen. Zweitens ist zu entscheiden, ob personenbezogene Daten oder

vertrauliche Kundeninformationen verarbeitet werden dürfen und welche datenschutzrechtlichen Bedingungen gelten. Drittens sollten Menschen die Verantwortung für kritische Entscheidungen behalten und Ergebnisse überprüfen. Viertens ist zu prüfen, ob die konkret verwendete Anwendung Offenlegungspflichten, etwa im Dialog mit Menschen oder bei manipulierten Medien, auslöst. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für jeden mit KI formulierten Geschäftstext folgt daraus nicht.

Wer selbst KI-basierte Produkte für Personalentscheidungen, bestimmte Bildungszwecke oder andere sensible Anwendungsfelder entwickelt, benötigt eine vertiefte Risikoklassifizierung und die für Anbieter beziehungsweise Betreiber geltenden Nachweise. Vereinfachungen für KMU entbinden nicht von anwendbaren Kernpflichten. Bei solchen Geschäftsmodellen sollten die Anforderungen bereits in Produktentwicklung und Finanzierungsplan eingehen.

Abbildung 7 · Digitalpflichten: Die Stichtage reichen von Februar 2025 bis August 2028

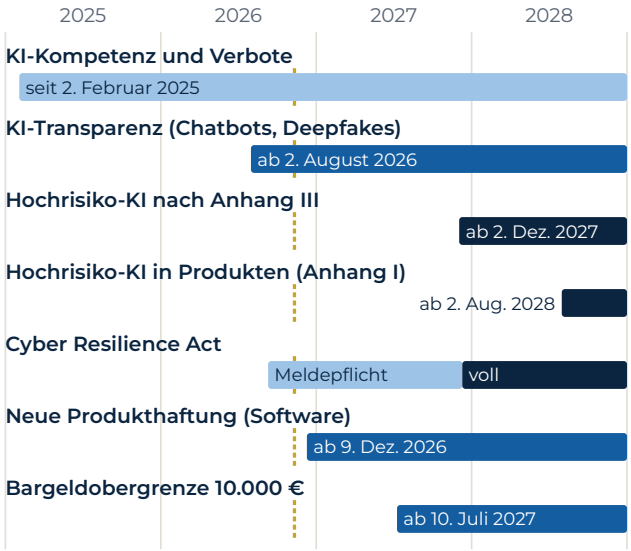

Quelle: KI-Verordnung (EU) 2024/1689 i. d. F. Verordnung (EU) 2026/1744, Art. 113; Verordnung (EU) 2024/2847, Art. 71; ProdHaftG (BGBl. 2026 I Nr. 321); Verordnung (EU) 2024/1624, Art. 90. Gestrichelte Linie: Stand dieses Reports.

Neben der KI-Verordnung können weitere Digitalregeln den Markteintritt beeinflussen. Der Cyber Resilience Act enthält seit 11. September 2026 Meldepflichten für Hersteller bestimmter Produkte mit digitalen Elementen; seine wesentlichen Anforderungen werden ab 11. Dezember 2027 anwendbar. Die EU-Geldwäscheverordnung begrenzt im gewerblichen Waren- und Dienstleistungsverkehr ab 10. Juli 2027 Barzahlungen grundsätzlich auf 10.000 Euro; reine private Zahlungen zwischen nicht beruflich handelnden natürlichen Personen sind ausdrücklich ausgenommen. Die EU-Entwaldungsverordnung wird nach derzeitiger Staffelung ab 30. Juni 2027 auch für kleine und Kleinstunternehmen relevant, sofern sie mit erfassten Rohstoffen oder Erzeugnissen handeln. Der Data Act erweitert im September 2027 die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften zu unfairen Datenvertragsklauseln auf spezifische Altverträge.

Bei größeren oder besonders kritischen digitalen Unternehmen können zusätzlich Pflichten aus der deutschen NIS-2-Umsetzung greifen. Deren Anwendungsbereich hängt von Branche, Unternehmensart, Größenkriterien und gesetzlichen Sondertatbeständen ab. Eine einfache Regel „alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten“ wäre unzutreffend. Bei Wachstum oder Eintritt in regulierte digitale Sektoren sollte eine Einordnung nach dem BSI-Gesetz erfolgen.

Für Onlinehändler sind außerdem Verbraucherrechte im Fernabsatz, Produktinformationen, Verpackungsrecht und gegebenenfalls branchenspezifische Kennzeichnungspflichten zu beachten. Die Anforderungen unterscheiden sich erheblich danach, ob eigene Waren hergestellt, Ware importiert, ein Marktplatz genutzt oder ausschließlich digitale Dienstleistungen angeboten werden.

Ein Rechtskataster mit wenigen, tatsächlich zutreffenden Pflichten ist für kleine Unternehmen nützlicher als eine unkommentierte Liste sämtlicher EU-Verordnungen.

FACHKOMMENTAR · DIGITALISIERUNG ALS ORGANISATIONSAUFGABE · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

„Digitale Werkzeuge schaffen erst dann einen echten Vorteil, wenn sie zu den Abläufen und Verantwortlichkeiten im Unternehmen passen. Das gilt besonders für KI: Die Einführung einer Anwendung sollte mit einer klaren Aufgabe beginnen, nicht mit dem Wunsch, möglichst viel Technologie einzusetzen. Gründerinnen und Gründer brauchen einfache Regeln für Daten, Qualitätskontrolle sowie die Kommunikation mit Kunden. Wer diese Prozesse früh gestaltet, schafft die Voraussetzungen für Wachstum, statt später kostspielige organisatorische Fehler korrigieren zu müssen."

Gründungsförderung und Finanzierung 2027

Die Förderung einer Gründung hängt nicht allein von der Geschäftsidee ab, sondern von persönlichem Leistungsstatus, Zeitpunkt des Antrags, wirtschaftlicher Tragfähigkeit und den Bedingungen des jeweiligen Programms. Vorvertragliche Verpflichtungen, Investitionsbeginn und tatsächliche Aufnahme der Selbstständigkeit können je nach Förderinstrument unterschiedlich beurteilt werden. Eine allgemein gültige „Förderung nur vor Start"-Regel wäre unzutreffend.

Personen mit Arbeitslosengeld können unter den Voraussetzungen des § 93 SGB III den Gründungszuschuss beantragen. Er verlangt unter anderem eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit, einen beim Start grundsätzlich noch mindestens 150 Tage umfassenden Arbeitslosengeldanspruch und den Nachweis der Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle. Die Förderung ist eine Ermessensleistung. Die erste Phase umfasst grundsätzlich sechs Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zuzüglich 300 Euro monatlich; in einer zweiten, gesondert zu beantragenden Phase können für weitere neun Monate jeweils 300 Euro gezahlt werden.

Gründungscoaching über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ermöglicht werden. Es besteht kein allgemeiner Rechtsanspruch auf einen Gutschein für jedes Gründungsvorhaben. Die Maßnahme und der Träger müssen die jeweiligen Zulassungs- und Förderanforderungen erfüllen.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II kann Einstiegsgeld bei Aufnahme einer hauptberuflichen Selbstständigkeit in Betracht kommen. § 16c SGB II ermöglicht bei Vorliegen der Voraussetzungen Darlehen und Zuschüsse für notwendige Sachgüter, wobei ein Zuschuss 5.000 Euro nicht überschreiten darf. Darüber hinaus kann § 16c Abs. 2 Beratung oder Kenntnisvermittlung für bereits hauptberuflich Selbstständige vorsehen. Damit sind Gründungsvorbereitung und Förderung bestehender Selbstständigkeit rechtlich ausdrücklich zu unterscheiden.

Abbildung 8 · Der Gründungszuschuss wächst weiter: 21 % mehr Zugänge als ein Jahr zuvor

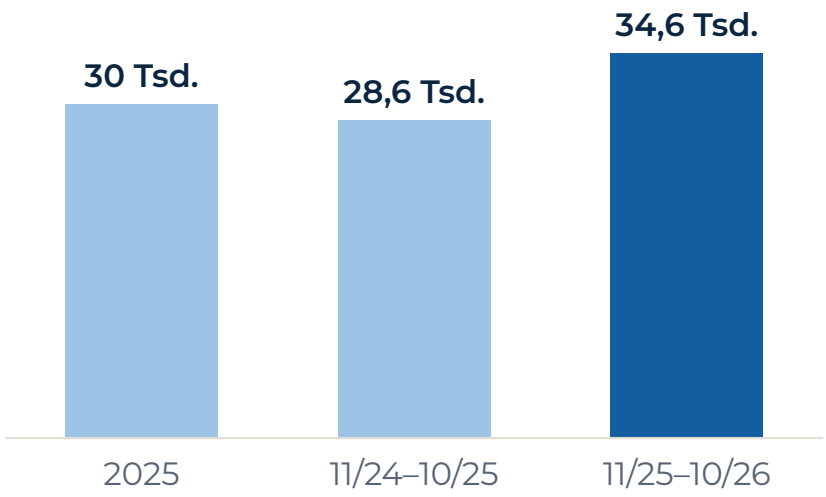

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Dezember 2025 (Abschnitt 4.2.5, gerundet) und Monatsbericht Oktober 2026 (Tabelle 7.1, Zwölfmonatssummen November bis Oktober); Zugänge = Förderbeginne; vorläufige Werte.

Seit dem 1. Juli 2026 heißt die frühere Geldleistung „Bürgergeld“ im SGB II „Grundsicherungsgeld“. Der neue Vermittlungsvorrang lässt die gesetzlich geregelte Ausnahme für mit Einstiegsgeld geförderte Selbstständigkeitsgründungen bestehen. Wer neben der Selbstständigkeit ergänzende Leistungen bezieht, muss die Anforderungen an Einkommensnachweise, Mitwirkung und die Prüfung wirtschaftlicher Tragfähigkeit beachten; individuell gelten die Bescheide des Jobcenters.

Wer bereits hauptberuflich selbstständig ist und aufstockend Grundsicherungsgeld (bis Juni 2026 Bürgergeld) erhält, sollte die individuelle wirtschaftliche Perspektive früh mit dem Jobcenter dokumentieren. Nach § 10 SGB II können die Voraussetzungen einer zumutbaren Aufnahme abhängiger Beschäftigung bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit relevant werden. Diese Regel ist nicht mit einer pauschalen Pflicht zur Betriebsaufgabe nach zwölf Monaten gleichzusetzen.

Für Investitionen und Betriebsmittel kommen je nach Voraussetzungen KfW-Förderkredite sowie Länderprogramme in Betracht. Beim ERP-Gründerkredit StartGeld (067) nennt die KfW einen Höchstbetrag von 200.000 Euro. Das Programm 077 (ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge) kann bis zu 500.000 Euro finanzieren, unter anderem begrenzt auf einen Anteil der förderfähigen Kosten sowie mit Einbindung einer Bürgschaftsbank. Kredite bleiben zurückzuzahlende Fremdmittel; Auszahlung, Hausbankprüfung, Eigenkapital- und Sicherheitenlage sowie Kapitaldienstfähigkeit gehören deshalb zwingend zur Planung.

Für hochschulnahe innovative Vorhaben kann das EXIST-Gründungsstipendium eine eigenständige Option sein. Die zum Redaktionsstand verfügbare Förderrichtlinie sieht Anträge bis 31. Dezember 2027 vor; aus dieser Befristung folgt weder ein allgemeiner Förderanspruch noch die Gewissheit einer späteren Verlängerung. Gründende müssen insbesondere die Rolle der Hochschule und den zeitlichen Ablauf prüfen.

Die BAFA-Beratungsförderung für KMU, INQA-Coaching oder EXIST-Programme verfolgen andere Ziele als Gründungszuschuss und Gründerkredite. Die BAFA-Förderung richtet sich an bereits bestehende KMU nach den gültigen Förderbedingungen; der Antrag ist vor Abschluss eines förderauslösenden Beratungsvertrags zu klären. Das INQA-Coaching setzt unter anderem ein hinreichendes Unternehmensalter sowie Beschäftigte voraus und ist daher typischerweise keine Finanzierung der allerersten Gründungsphase. Förderbeträge und Richtlinienlaufzeiten sind vor Antragstellung auf offiziellen Programmseiten erneut zu prüfen.

FACHKOMMENTAR · FÖRDERMITTEL SIND KEIN GESCHÄFTSMODELL · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren, über 870 begleitete Gründungen und über 200 KMU-Beratungen

„Ein Förderprogramm kann eine gute Gründung erleichtern, aber es macht aus einem unzureichend geprüften Geschäftsmodell noch kein tragfähiges Unternehmen. Entscheidend ist, ob Kundennachfrage, Preise, Kostenstruktur und Finanzierung dauerhaft zusammenpassen. Ich halte es für wichtig, die Förderfähigkeit rechtzeitig zu klären, ohne den Businessplan auf eine erhoffte Bewilligung auszurichten. Überzeugend ist eine Finanzierung, die auch bei verzögerten Umsätzen und einer geringeren Auslastung wirtschaftlich beherrschbar bleibt."

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit: Was der Jahreskalender nicht ersetzt

Die vorangehenden Kapitel konzentrieren sich auf Regeländerungen. Für die Gründungsentscheidung ist jedoch die Verbindung von Markt, operativem Geschäftsmodell und privatem Finanzbedarf mindestens ebenso bedeutsam. Die folgende Planungssystematik ist eine fachliche Empfehlung von Firmenkompass Research, keine amtliche Mindestanforderung für jedes Vorhaben.

Der Businessplan sollte zunächst eine überprüfbare Nachfragehypothese enthalten: Wer kauft die angebotene Leistung, wie häufig wird gekauft, zu welchem Preis und über welchen Vertriebskanal? Für die ersten zwölf Monate sind konkrete Aktivitäten zur Kundengewinnung wichtiger als lediglich angenommene Monatsumsätze. Für die Finanzplanung sollten Umsatzsteuer, vereinnahmte Kundenzahlungen, zahlungswirksame Ausgaben, Investitionen, Kreditraten und private Entnahmen getrennt abgebildet werden.

Die ab 2027 geltenden Mindestlohnsätze und die geplanten Sozialversicherungs-Rechengrößen müssen in der Rechnung als eigene Einflussgrößen erscheinen. Gleiches gilt für Softwarekosten zur E-Rechnung, mögliche Rechts- und IT-Prüfungen, Versicherungen, laufende Franchise- oder Plattformgebühren und gegebenenfalls betriebliche Altersvorsorgepflichten bestimmter Berufsgruppen. Eine anfangs hohe Investition ist nicht per se problematisch; entscheidend sind realistische Kapazitäten und die Finanzierung der Anlaufverluste.

Eine einfache Liquiditäts-Stressprobe ist hilfreich: Was geschieht, wenn die Umsätze drei Monate lang 20 Prozent unter Plan bleiben, Kunden später zahlen und eine größere Anschaffung notwendig wird? Das Unternehmen sollte in diesem Fall weiterhin fällige Steuern, Gehälter, Lieferanten und Darlehensraten bedienen können. Falls dies nicht möglich ist, müssen Reserve, Kostenstruktur, Markteintritt oder Finanzierungsplan angepasst werden.

Planungssystematik für die Tragfähigkeit

Planungsdimension	Leitfrage	Erforderlicher Nachweis
Markt und Zielgruppe	Wer kauft tatsächlich und warum?	Kundengespräche, Aufträge, Vorbestellungen, regionale Nachfrage
Preise und Deckungsbeiträge	Welche Marge verbleibt nach variablen Kosten?	Produkt-/Leistungskalkulation, Stundenverrechnungssatz
Personaleinsatz	Welche produktiven Stunden sind realistisch?	Stellen- und Kapazitätsplanung einschließlich Ausfällen
Gründungskosten	Welche Investitionen sind vor dem ersten Umsatz nötig?	Angebote, Investitionsliste, Betriebsmittelplan

Planungsdimension	Leitfrage	Erforderlicher Nachweis
Soziale Absicherung	Was kostet die private Existenz einschließlich Versicherungen?	Privatbudget und individuelle Versicherungsprüfung
Liquidität	Wann werden Zahlungen tatsächlich fällig?	Monatlicher Zahlungsplan für mindestens zwölf Monate
Finanzierung	Können Zins und Tilgung auch im Stressfall gezahlt werden?	Kapitaldienstrechnung und Reserven
Compliance	Welche neuen Pflichten treffen genau dieses Geschäftsmodell?	E-Rechnung, Datenschutz, Arbeitsrecht, Produktsicherheit

Für Firmenkompass empfiehlt sich als Beratungsstandard eine 36-monatige integrierte Finanzplanung mit monatlichen Werten in der Anlaufphase. Bei einem unterjährigen Start sollte das Rumpfgeschäftsjahr getrennt ausgewiesen werden. Die Planung bleibt ein Steuerungsinstrument und darf nicht erst für die Förderstelle oder Bank erstellt werden.

Ausblick auf das Gründungsgeschehen 2027

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bleibt für Neugründungen ein wichtiger Rahmenfaktor. Die Herbstprojektion der Bundesregierung erwartet für 2027 ein moderates reales Wirtschaftswachstum. Zugleich geht das IAB für 2027 von einer weiterhin hohen Arbeitslosigkeit aus. Der KfW-Gründungsmonitor 2026 berichtet für das Jahr 2025 rund 690.000 Existenzgründungen; 483.000 davon entfielen auf den Nebenerwerb und 206.000 auf den Vollerwerb. Die Differenz von 1.000 zwischen Teilwertsumme und Gesamtwert beruht auf Rundungen.

Abbildung 9 · Für 2027 erwarten die Prognosen keine spürbare Entlastung am Arbeitsmarkt



Quelle: BA-Monatsbericht Dezember 2025; IAB-Kurzbericht 17/2026 (Intervall ±140.000); Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2026. Arbeitslosenquote 2027: Bundesregierung 6,4 %, Gemeinschaftsdiagnose 6,2 %.

Die amtlichen Gewerbemeldungen und die KfW-Befragung bilden unterschiedliche Gruppen ab. Für das erste Halbjahr 2026 nennt das Statistische Bundesamt rund 352.400 gewerbliche Neugründungen insgesamt und rund 69.600 Betriebsgründungen mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung. Diese Angaben sind weder ein direkter Vorlauf der KfW-Personenzahl für das Gesamtjahr noch identisch mit ihr. Ein Teil der Nachfragedynamik ist durch Nebenerwerb, Branchenstruktur und Besonderheiten der statistischen Erfassung geprägt.

Firmenkompass Research rechnet für 2027 mit drei Größenordnungen: 640.000, 695.000 und 745.000 Existenzgründungen. Sie sind illustrative Szenarien; der Rechenweg ist vollständig offengelegt, einen empirischen Prognoseanspruch erheben sie nicht.

Szenario für 2027

Szenario für 2027	Rechenannahme	Rechenweg	Ergebnis gerundet
Vorsichtig	Nebenerwerb fällt auf den Mittelwert aus 2024 und 2025 zurück; Vollerwerb bleibt bei 206.000	206.000 + (382.000 + 483.000) / 2 = 638.500	rund 640.000
Basis	Gesamtzahl 2025 als Vergleichsbasis; hypothetisch +0,6 % (abgeleitet aus dem Anstieg der Arbeitslosenquote 2025 auf 2026 um relativ 1,6 % und einer DIW-Elastizität von 0,3 bis 0,4)	690.000 × 1,006 = 694.140	rund 695.000
Optimistisch	Planungsquote steigt hypothetisch zwei Jahre mit 5,1 / 4,9; proportionale Übertragung auf realisierte Gründungen	690.000 × (5,1 / 4,9)² = rund 747.500	rund 745.000

Abbildung 10 · Drei Annahmeszenarien für 2027: 640.000 bis 745.000 Existenzgründungen, keine amtliche Prognose

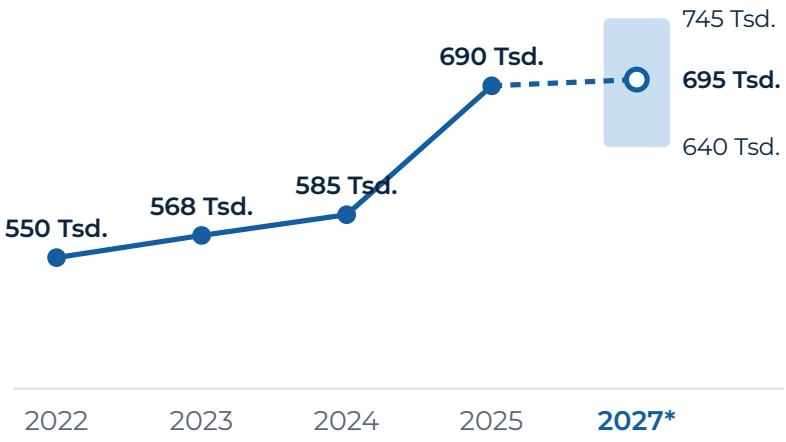

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2023–2026 (Befragung, hochgerechnet); 2027*: Annahmerechnungen von Firmenkompass Research, Rechenweg in der Tabelle „Szenario für 2027“. Für 2026 liegt noch kein KfW-Wert vor.

Die Szenarien sind gleichberechtigte Annahmefälle, keine Eintrittswahrscheinlichkeiten und kein statistisches Konfidenzintervall. Im vorsichtigen Szenario werden die gerundeten KfW-Teilwerte aus 2024 und 2025 kombiniert. Im Basisszenario ist das Plus von 0,6 Prozent eine gesetzte Annahme und kein verlässlicher kausaler Effekt der Arbeitslosenquote. Im optimistischen Szenario wird eine Planungsquote auf tatsächlich realisierte Gründungen übertragen, obwohl Absichten und Gründungen verschiedenen Messkonzepten angehören. Diese Einschränkung macht die Berechnung nicht unbrauchbar, begrenzt jedoch ihre Aussagekraft erheblich.

Die fachlich belastbare Schlussfolgerung ist weniger eine konkrete Gesamtzahl als die Risikospanne der Gründungstätigkeit: Ein weiterhin starkes Interesse an kleinteiligen Nebenerwerbsgründungen ist möglich, während die Entwicklung hauptberuflicher Selbstständigkeit von Marktchancen, Kapitalbedarf, gesellschaftlicher Absicherung sowie Ausstiegen bestehender Unternehmer abhängt. Der Bestand der Selbstständigen und die Zahl der neu gestarteten Tätigkeiten sind deshalb getrennt zu analysieren.

Abbildung 11 · Die Zahl der Selbstständigen sinkt bis 2027 um rund 100.000, obwohl die Gründungen hoch bleiben

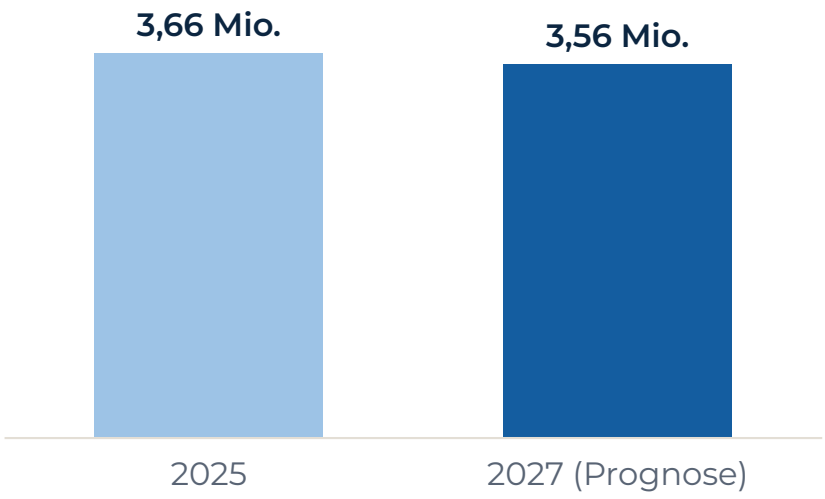

Quelle: IAB-Kurzbericht 17/2026, Tabelle T3. Bestand, nicht Gründungen: Zugänge und Abgänge (etwa Ruhestand, Aufgabe) heben sich auf.

Eine erfolgreiche Gründungspolitik sollte nicht allein den Mengenzuwachs beobachten. Von ebenso großem Interesse sind die Entwicklung der ersten drei Jahre, der Übergang von Neben- zu Vollerwerb, Beschäftigungsaufbau, wirtschaftliche Überlebensfähigkeit und die Übernahme bestehender Betriebe. Für solche Aussagen sind eigene Studien oder verknüpfte Verwaltungsdaten erforderlich; aus den hier genannten Zahlen lässt sich keine Erfolgsquote der 2027er Gründungen ableiten.

Handlungsempfehlungen nach Gründungstyp

Eine sachgerechte Vorbereitung orientiert sich an den tatsächlichen Verpflichtungen des Geschäftsmodells. Die nachfolgende Matrix ist eine redaktionelle Priorisierung, keine gesetzliche Einstufung.

Handlungsempfehlungen nach Gründungstyp

Gründungstyp	Vorrangige Themen 2027	Häufig übersehene Frage
Freiberufliche Solo-Dienstleistung	Kranken-/Pflegeversicherung, E-Rechnung, Umsatzsteuerstatus, Kundengewinnung	Welche privaten Fixkosten müssen aus dem Gewinn gedeckt werden?
Handwerk mit Beschäftigten	Mindestlohn/Tarif, Kapazität, Renten-/Unfallversicherung, Investitionskosten	Welche Arbeitsstunden sind tatsächlich abrechenbar?
Gastronomie	Personal- und Dienstplan, Warenkalkulation, USt, Miete, Kasse	Wie wirkt eine schwächere Auslastung auf den Kapitaldienst?
Handel / E-Commerce	E-Rechnung, Retouren, Verbraucherrecht, Verpackung, Zahlungswege	Wer trägt Hersteller-, Import- und Retourenpflichten?
Coaching / Bildungsanbieter	Sozialversicherungsstatus, § 127 SGB IV, Auftragsmix, Vertrieb	Ist die Tätigkeit tatsächlich selbstständig und wirtschaftlich auskömmlich?
Software- oder KI-Produkt	Datenschutz, KI-Risikoklasse, Cybersicherheit, Produkthaftung	Wer übernimmt technische und rechtliche Verantwortung?
Nebenerwerbsgründung neben Anstellung	Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsstatus, Umsatzsteuer, Zeitbudget	Ab welchem Ertrag wäre ein Wechsel in den Vollerwerb sinnvoll?
Gründung aus Arbeitslosigkeit	Frühzeitige Förderanträge, Tragfähigkeitsprüfung, Liquidität	Welche Leistungsansprüche bestehen genau zum Aufnahmezeitpunkt?

Für Gründerinnen und Gründer empfiehlt Firmenkompass einen festen Entscheidungsablauf: Zuerst Geschäftsidee sowie Kundennutzen prüfen, danach die tatsächlich notwendigen Investitionen sowie

Betriebskosten bestimmen, die private Absicherung einrechnen und schließlich die Förder- und Rechtsfragen zeitlich so ordnen, dass keine Fördervoraussetzung versehentlich verletzt wird. Eine einmalige Jahreswechsel-Checkliste genügt nicht; bei dynamischem Geschäft ist sie monatlich zu aktualisieren.

Die Festlegung der Rechtsform sollte erst erfolgen, wenn Haftung, Finanzierung, Steuern, Personal und Entwicklungsabsichten verstanden sind. Die für Kapitalgesellschaften vorgesehene Körperschaftsteuersenkung ab 2028 allein rechtfertigt keine Umwandlung in eine GmbH. Ebenso bedeutet der Ablauf einer Abschreibungsregel nicht, dass eine betriebswirtschaftlich unnötige Investition vorgenommen werden sollte.

Ein 90-Tage-Plan vor dem Unternehmensstart

Die folgenden Schritte zeigen eine organisations- und finanzwirtschaftlich sinnvolle Reihenfolge. Sie sind als Praxismodell von Firmenkompass Research gedacht und können an die Branche angepasst werden.

Ein 90-Tage-Plan vor dem Unternehmensstart

Phase	Aufgaben	Ergebnis
Tage 1–30: Geschäftsmodell prüfen	Zielgruppe befragen; Angebot und Preise testen; Unternehmerrolle und zeitliche Kapazität klären	Nachfragehypothese, klarer Kundennutzen, erste Marktindikatoren
Tage 31–60: Zahlen und Recht	Investitionen, Personal, Sozialversicherung, Liquidität und Steuern planen; Rechtsform und Genehmigungen prüfen	Business- und Finanzplan, Liquiditätsreserve, Pflichtenkatalog
Tage 61–90: Umsetzung absichern	Förderwege vor Bindung prüfen; Rechnungssoftware einrichten; Verträge und Versicherungen abschließen; Vertrieb starten	Rechtlich und organisatorisch vorbereiteter Start mit Kundenpipeline

Für eine Gründung aus Arbeitslosigkeit muss dieser Ablauf gegebenenfalls verkürzt und auf den verbliebenen Anspruch auf Arbeitslosengeld abgestimmt werden. Bei einem genehmigungspflichtigen Gewerbe oder einer beruflich reglementierten Tätigkeit kann er länger dauern. Eine Förderung wird stets nach dem konkret geltenden Programmrecht und dem Bescheid der zuständigen Stelle beurteilt.

Mit Fachbeiträgen von Klaus Runkel und Michael Wild. Die Kommentare geben persönliche Einschätzungen aus der Beratungspraxis wieder.

Methodik, Prüfbarkeit und Datenstand

Rechtsstand dieses Reports ist der 12. November 2026. Gesetzes- und Verordnungsangaben wurden anhand öffentlich erreichbarer Normtexte, amtlicher Ministeriumsveröffentlichungen und EU-Rechtsakte überprüft, soweit sie für die Kernaussagen maßgeblich sind. Rechtsnormen können nach Redaktionsschluss geändert werden.

Der Bericht verwendet drei Kategorien von Inhalten: (1) direkt überprüfbare Rechtslagen sowie amtliche Werte; (2) berechnete Beispiele aus ausdrücklich angegebenen Parametern; (3) qualitative Empfehlungen und Szenarien von Firmenkompass Research.

Der Berechnung der 2027er Sozialversicherungsbeispiele liegt die von der Bundesregierung beschlossene, zum Stichtag jedoch noch nicht durch den Bundesrat endgültig bestätigte Bezugsgröße zugrunde. Bei freiwilliger GKV werden 14,0 beziehungsweise 14,6 Prozent Krankenversicherung, 2,9 Prozent durchschnittlicher Zusatzbeitrag und 3,6 Prozent Pflegeversicherung mit einem Kind unterstellt. Kinderlose, mehrere Kinder und andere Personengruppen können abweichende Werte haben. Auch freiwillige Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge sind nur für bestimmte Versicherte beziehungsweise unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen relevant.

Die Szenarien zur Zahl der Gründungen sind vollständig eigene Rechenmodelle ohne empirisch geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeiten. Sie ersetzen keine KfW-Hochrechnung für 2027. Der vorsichtige Fall verwendet einen Mittelwert der Nebenerwerbsgründungen 2024 sowie 2025, der Basisfall ein gesetztes Wachstum von 0,6 Prozent und der optimistische Fall eine ausdrücklich spekulative Übertragung einer Planungsquote. Über die wahrscheinliche Verteilung der künftigen Gründungszahl lässt sich daraus nichts Verlässliches ableiten.

Der Bericht konzentriert sich auf typische Gründungen in Deutschland. Branchenvorschriften etwa im Gesundheitswesen, Lebensmittelrecht, Handwerkszulassungsrecht, Finanzdienstleistungssektor, Gaststättenrecht oder gewerblichen Güterverkehr sind nicht vollständig dargestellt. Die Schlussfolgerungen ersetzen keine individuelle Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberatung. Für dynamische Förderprogramme und noch nicht abgeschlossene Gesetzesvorhaben ist eine neue Prüfung vor Umsetzung notwendig.

Glossar

- **Bezugsgröße:** gesetzliche Sozialversicherungs-Rechengröße, aus der unter anderem bestimmte Mindestbemessungsgrundlagen und Regelbeiträge abgeleitet werden.
- **Beitragsbemessungsgrenze:** Obergrenze der monatlichen oder jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen in der jeweiligen Sozialversicherung.
- **E-Rechnung:** Rechnung, die in einem gesetzlich anerkannten strukturierten elektronischen Format ausgestellt und elektronisch verarbeitet werden kann; eine bloße PDF-Datei genügt nicht.
- **Hauptberufliche Selbstständigkeit:** Selbstständige Erwerbstätigkeit, die nach Zeitaufwand und wirtschaftlicher Bedeutung die Erwerbstätigkeit prägt; ihre Einordnung kann für Sozialversicherung sowie Förderrecht unterschiedlich relevant sein.
- **Hochrisiko-KI:** KI-System mit einem durch die EU-KI-Verordnung bestimmten hohen Risikoprofil, das abhängig von seiner Kategorie und der Rolle des Unternehmens besonderen Anforderungen unterliegt.
- **Kleinunternehmerregelung:** Umsatzsteuerliche Sonderregelung nach § 19 UStG mit gesetzlichen Grenzen und Folgen für Steuerbefreiung sowie Vorsteuerabzug.
- **Kapitaldienstfähigkeit:** Fähigkeit eines Unternehmens, aus seinen verfügbaren Zahlungsüberschüssen Zinsen und Darlehenstilgung fristgerecht zu leisten.
- **Liquiditätsplan:** Zeitbezogene Planung erwarteter Einzahlungen und Auszahlungen, die über die rein erfolgswirtschaftliche Gewinnrechnung hinausgeht.
- **Szenariorechnung:** Darstellung möglicher Ergebnisse unter offen genannten Annahmen; keine statistische Vorhersage ohne entsprechende Modellierung.
- **Tragfähigkeitsbescheinigung:** Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur wirtschaftlichen Realisierbarkeit eines Gründungsvorhabens, unter anderem im Zusammenhang mit § 93 SGB III.
- **Vorjahresumsatz:** Im Kontext der E-Rechnungs-Übergangsregelung ist der maßgebliche Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres gemeint.

Quellen

1. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV5), § 1. https://www.gesetze-im-internet.de/milov5/__1.html
2. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 8 SGB IV Geringfügige Beschäftigung (Abs. 1a: Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__8.html
3. Minijob-Zentrale: Minijob-Grenze 2027: 633 Euro im Monat (Magazin, 07.10.2026). https://magazin.minijob-zentrale.de/minijob-grenze-2027

4. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026. https://www.gesetze-im-internet.de/svbezgrv_2026/
5. Bundesrat: Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027, Drucksache 576/26 (Kabinettsbeschluss 07.10.2026). https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0576-26.pdf
6. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 241 SGB V Allgemeiner Beitragssatz (14,6 %). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__241.html
7. Bundesministerium für Gesundheit: Pressemitteilung: Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz für 2027 festgelegt (30.10.2026). https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/zusatzbeitragssatz-gkv-2027-festgelegt
8. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsverordnung 2025, § 1 (3,6 %). https://www.gesetze-im-internet.de/pbav_2025/__1.html
9. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 55 SGB XI Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Kinderlosenzuschlag. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/__55.html
10. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 158 SGB VI Beitragssätze (Abs. 4: Bekanntmachung des Weitergeltens). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__158.html
11. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 341 SGB III Beitragssatz Arbeitslosenversicherung (2,6 %). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__341.html
12. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 243 SGB V Ermäßigter Beitragssatz (14,0 % ohne Anspruch auf Krankengeld). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__243.html
13. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027 vom 10.09.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 262). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/262/VO.html
14. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 26.10.2026 (Sachbezugswerte 2027). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/324/VO.html
15. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 32a EStG Einkommensteuertarif (Grundfreibetrag ab VZ 2026). https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__32a.html
16. Deutscher Bundestag: Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027, Drucksache 21/8235 (28.09.2026). https://dserver.bundestag.de/btd/21/082/2108235.pdf
17. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 19 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__19.html
18. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 27 UStG Allgemeine Übergangsvorschriften (Abs. 38: Übergang E-Rechnung bis 31.12.2027). https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__27.html
19. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 7 EStG Absetzung für Abnutzung (Abs. 2: degressive AfA, Abs. 2a: Elektrofahrzeuge). https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__7.html
20. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 23 KStG Steuersatz (15 % bis 2027, danach stufenweise bis 10 %). https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/__23.html
21. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 16 GewStG Hebesatz (Abs. 4: Mindesthebesatz 280 % ab 2027). https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__16.html
22. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Eckwerte der Herbstprojektion 2026 (08.10.2026). https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/herbstprojektion-2026-bundesregierung-2456338
23. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose: Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2026: Aufschwung mit Strukturproblemen (Pressemitteilung 24.09.2026). https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2026/09/GD26H_PM_de.pdf
24. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): IAB-Kurzbericht 17/2026: IAB-Prognose 2026/2027 (Stand September 2026). https://doku.iab.de/kurzber/2026/kb2026-17.pdf
25. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Oktober 2026. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202610/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202610-pdf.pdf
26. Statistisches Bundesamt (Destatis): Gewerbeanzeigen 1. Halbjahr 2026, PM Nr. 287 vom 14.08.2026. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/08/PD26_287_52311.html
27. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2026. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2026.pdf
28. DIW Berlin: Fritsch, Kritikos, Pijnenburg: Unternehmensgründungen nehmen zu, wenn die Konjunktur abflaut. DIW Wochenbericht 12/2013. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.417657.de/13-12-1.pdf

29. Bundesministerium der Justiz: § 94 SGB III Dauer und Höhe der Förderung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__94.html
30. Bundesministerium der Justiz: § 93 SGB III Gründungszuschuss (Voraussetzungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html
31. Bundesministerium der Justiz: § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html
32. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2023. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2023.pdf
33. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2024. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2024.pdf
34. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2025. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2025.pdf
35. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember und Jahr 2025. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202512/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202512-pdf.pdf
36. Europäische Union (EUR-Lex): Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), konsolidierte Fassung vom 27.07.2026, Art. 4, 50, 99, 113. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02024R1689-20260727
37. Europäische Union (EUR-Lex): Verordnung (EU) 2026/1744 (Digital-Omnibus zur KI). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202601744
38. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 127 SGB IV Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten (bis 31.12.2027). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__127.html
39. Amt für Veröffentlichungen der EU (EUR-Lex): Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act), Art. 14, 69, 71. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32024R2847
40. Amt für Veröffentlichungen der EU (EUR-Lex): Verordnung (EU) 2024/1624 (Geldwäsche-Verordnung, AMLR), Art. 80 Barzahlungsobergrenze, Art. 90 Geltung ab 10.07.2027. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32024R1624
41. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vom 22.10.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 321). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/321/VO.html
42. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 356a BGB Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen über eine Online-Benutzeroberfläche. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__356a.html
43. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG), Registrierung. https://www.gesetze-im-internet.de/verpackdg/BJNR0CF0B0026.html
44. Amt für Veröffentlichungen der EU (EUR-Lex): Verordnung (EU) 2023/1115 (Entwaldungsverordnung), konsolidierte Fassung mit Verschiebung durch VO (EU) 2025/2650, Art. 38. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02023R1115-20260918
45. Amt für Veröffentlichungen der EU (EUR-Lex): Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), Art. 3, 7, 50. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R2854
46. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): BSI-Gesetz (NIS-2-Umsetzung), Schwellenwerte und Registrierung. https://www.gesetze-im-internet.de/bsig_2025/BJNR12D0B0025.html
47. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 (Recht auf Reparatur, §§ 479a ff. BGB) (BGBl. 2026 I Nr. 212). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/212/VO.html
48. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 14 UStG Ausstellung von Rechnungen (E-Rechnung). https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14.html
49. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 34a UStDV Rechnungen von Kleinunternehmern. https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/__34a.html
50. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm vom 14.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/161/VO.html
51. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 147 AO Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen (8 Jahre für Buchungsbelege). https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__147.html
52. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 149 AO Abgabe der Steuererklärungen (Fristen). https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__149.html

53. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz vom 24.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/228/VO.html
54. Bundesregierung: Beitragsbemessungsgrenzen 2027 (Meldung vom 12.10.2026). https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/beitragsbemessungsgrenzen-2027-2454638
55. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 240 SGB V Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder (Abs. 4: Mindestbemessung). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__240.html
56. Bundesministerium der Finanzen: BMF-Schreiben vom 22.02.2022 (BStBl I S. 187): Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung, Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2025, Anhang 1 V. https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2025/B-Anhaenge/Anhang-01/V/inhalt.html
57. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 7g EStG Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__7g.html
58. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 6 EStG Bewertung (Abs. 2: geringwertige Wirtschaftsgüter 800 Euro). https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__6.html
59. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 35 EStG Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__35.html
60. Bundesministerium der Justiz: § 11 GewStG Steuermesszahl und Freibetrag. https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__11.html
61. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 165 SGB VI Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger (halber Regelbeitrag für Gründende). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__165.html
62. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 345b SGB III Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__345b.html
63. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 28a SGB III Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__28a.html
64. Bundesregierung: FAQ Rentenreform: Einbeziehung Selbstständiger. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-rentenreform-2444534
65. Bundesrat: Entwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes, Drucksache 587/26. https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0587-26.pdf
66. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 27 KSVG Meldepflicht der Abgabepflichtigen (bis 31. März des Folgejahres). https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/__27.html
67. Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Kassenaufzeichnungen (Kassenpflicht), Drucksache 21/8867 (02.11.2026). https://dserver.bundestag.de/btd/21/088/2108867.pdf
68. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 18 UStG Besteuerungsverfahren (Abs. 2: monatliche Voranmeldung im Gründungs- und Folgejahr; Ausnahme nur für 2021 bis 2026). https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__18.html
69. Bundesministerium der Justiz: § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html
70. Bundesagentur für Arbeit: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS): Voraussetzungen und Ablauf. https://www.arbeitsagentur.de/aktivierungs-vermittlungsgutschein-avgs
71. Bundesministerium der Justiz: § 16b SGB II Einstiegsgeld. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html
72. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 3a SGB II Vermittlungsvorrang (Ausnahme Einstiegsgeld für Gründungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__3a.html
73. Bundesministerium der Justiz (gesetze-im-internet.de): § 10 SGB II Zumutbarkeit (Abs. 2 Nr. 5: Prüfung bei Selbstständigen nach spätestens einem Jahr). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__10.html
74. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): Dreizehntes Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 16.04.2026 (Grundsicherungsgeld) (BGBl. 2026 I Nr. 107). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/107/VO.html
75. KfW: Merkblatt ERP-Gründerkredit StartGeld (067), Stand 18.06.2026. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002258_M_067_StartGeld.pdf
76. KfW: Merkblatt ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (077), Stand 10.12.2025. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000213_M_077.pdf
77. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Richtlinie EXIST-Gründungsstipendium (Anträge bis 31.12.2027). https://exist.de/wp-content/uploads/2026/06/Richtlinie-EGS-18-04-2023.pdf

78. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Richtlinie über die Förderung von Unternehmensberatungen für KMU (Fassung der Änderung vom 15.10.2026). https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschaft/unb_foerderrichtlinie_kmu_261015.pdf?__blob=publicationFile&v=2
79. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (INQA): INQA-Coaching, Informationen für KMU; Richtlinie vom 12.06.2026 (BAnz AT 22.06.2026 B2). https://www.inqa.de/DE/angebote/inqa-coaching/informationen-fuer-kmu/uebersicht.html

Impressum
Herausgeber: Firmenkompass GmbH, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main, HRB 134663, Geschäftsführerin Eileen Tambor · info@firmenkompass.de · firmenkompass.de
Redaktion: Firmenkompass Research · Stand: 12. November 2026 · Online-Fassung mit Datentabellen: firmenkompass.de/studien-reports/gruenden-2027/
Zitiervorschlag: Firmenkompass GmbH (2026): Gründen 2027. Ein Jahr der Fristen: Wer sich 2027 vorbereitet, startet 2028 ohne Nachholbedarf. Frankfurt am Main.